

Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
(Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)
Vom 17. Juli 1997

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 32/97 vom 07.08.97,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01 und in Nr. 08/06 vom 23.02.06*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert am 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) und des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Finanzausgleichsgesetz 1996 vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. Juli 1997 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
I. Gegenstand der Satzung	
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Anspruchsberechtigung	3
II. Erstattungs Voraussetzungen	3
§ 3 Notwendiger Schulweg	3
§ 4 Mindestentfernung	4
§ 5 Notwendige Beförderungsart und Zumutbarkeit	4
III. Beförderungsleistungen	5
§ 6 Vertraglich gebundene und schulträgereigene Fahrzeuge	5
§ 7 Begleitpersonen	5
IV. Umfang und Höhe der Kostenübernahme	6
§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge	6
§ 9 Eigenanteils pflicht	7
V. Verfahren	7
§ 10 Antragspflicht, Fristen für Genehmigung und Abrechnung	7
§ 11 Verfahren der Kostenerstattung	7
§ 12 Verfahren zur Eigenanteilerhebung	9
§ 13 Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen	9
VI. Schlussbestimmungen	
§ 14 Übergangsregelungen	10
§ 15 In-Kraft-Treten	10

I. Gegenstand der Satzung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und Beförderungsleistungen an Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaber und an Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft sowie die Eigenanteilerhebung.

(2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülern zwischen Wohnung und Schule ("Schulwegfahrten").

(3) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden ("Schulortfahrten"). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst. Schulortfahrten gelten als notwendig zu Beginn und Ende des Schuljahres oder des Blockunterrichtes bzw. der Ferien. Darüber hinaus können Fahrten zum Wochenende als notwendig anerkannt werden, wenn das Internat/Wohnheim an dem betreffenden Wochenende nachweislich regelmäßig geschlossen ist.

(4) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten ("Unterrichtsfahrten") sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d.h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.

(5) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende, gesetzlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule, der im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht oder im Rahmen der schulischen Frühförderung (Vorschulklassen) an gesetzlichen Schultagen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet. Bei schulischer Frühförderung gelten sinngemäß die für schulpflichtige Schüler der Klassenstufe 1 zutreffenden Regelungen dieser Satzung. Sondereinrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.

(6) Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Bei Schülern, die den täglichen Schulweg gewöhnlich nicht von und zu der elterlichen Wohnung zurücklegen, gilt als Wohnung die Unterkunft am Schulort.

(7) Unter der Bezeichnung Beförderungsleistungen sind der Einsatz und die Finanzierung vertragsgebundener oder schulträgereigener Fahrzeuge sowie von notwendigen Begleitpersonen zur Schülerbeförderung zusammengefasst.

(8) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Fahrzeuges als auch vom Antragsteller in Eigenregie veranlasste Taxifahrten.

§ 2

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind schulpflichtige Schüler (bzw. deren Sorgerechtsinhaber), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und eine Schule im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt darüber hinaus in Ausübung ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht nach dieser Satzung Zuschüsse nur zu den für Schulortfahrten notwendigen Beförderungskosten an schulpflichtige Schüler mit Hauptwohnsitz in Dresden, die eine Schule in einem anderen Bundesland besuchen.

(3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Betroffene bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder Arbeitsförderungsgesetz erhält oder über ein eigenes Einkommen verfügt. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(5) Eine nach Absatz 1, 2, 4 oder 5 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

II. Erstattungsvoraussetzungen

§ 3

Notwendiger Schulweg

²⁾ (1) Soweit ein Schulbezirk besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zu der entsprechenden öffentlichen Schule des Schulbezirkes als notwendig.

(2) Sofern ein Schulbezirk nicht besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen gleichartigen öffentlichen Schule als notwendig.

(3) Von den Bestimmungen nach Absatz 1 bzw. 2 kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:

a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule nach Absatz 1 bzw. 2 aus schulorganisatorischem Grund,

b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr,

²⁾ c) angeordneter Besuch einer weiter entfernten Schule durch die Schulaufsichtsbehörde, nicht jedoch aus sonstigen privaten oder disziplinarischen Gründen.

(4) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist

a) bei Schulwegfahrten im Regelfall die Länge des kürzesten regelmäßig nicht besonders gefährlichen öffentlichen Fußweges vom Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes,

b) gegebenenfalls die Länge des im Rahmen der Schulwegsicherung vorgeschriebenen Schulweges,

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 08/06 vom 23.02.06, Seite 13

c) bei Schulortfahrten die reguläre Fahrtstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. bei Benutzung anderer Beförderungsmittel die kürzestmögliche Fahrtstrecke.

(5) Als Länge des maßgebenden Schulweges gilt im Zweifelsfall die anhand aktuellen Kartenmaterials im Schulverwaltungsamt festgestellte Wegstrecke.

§ 4

Mindestentfernung

(1) Ein notwendiger Schulweg nach § 3 gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar:

a) bis 2,0 km bei Schulwegfahrten von Schülern der Klassenstufen 1 bis 4,

b) bis 3,5 km bei Schulwegfahrten von Schülern ab Klassenstufe 5,

c) bis 35 km bei Schulwegfahrten von Schülern allgemeinbildender Schulen ab Klassenstufe 11, von Schülern berufsbildender Schulen sowie generell bei Schulortfahrten.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte oder Blinde Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten ungeachtet einer Mindestentfernung.

§ 5

Notwendige Beförderungsart und Zumutbarkeit

(1) Für notwendige Schülerbeförderung sind grundsätzlich vorhandene öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Andere Beförderungsarten können als notwendig nur anerkannt werden, wenn die Schülerbeförderung im Einzelfall mit öffentlichem Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.

(2) Beförderungsleistungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde sowie unter Beachtung der Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1 a für Schüler in Klassenstufe 1 der Sprachheilschule gewährt.

(3) Außer nach Absatz 2 kann die Benutzung von vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln nur dann als unzumutbar anerkannt werden, wenn

a) die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde,

b) nachweislich die Wartezeiten nach Ankunft vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt und / oder beim Umsteigen regelmäßig mehr als 60 Minuten betragen.

c) nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsverbindung im Umkreis der nach § 4 Absatz 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernung nicht besteht.

d) eine private Beförderung für den Betroffenen nachweislich erheblich kostengünstiger ist.

In diesen Fällen hat die Kostenübernahme für eine private Beförderung grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht für die Landeshauptstadt Dresden kostengünstiger ist. Die jeweiligen Nachweise hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

III. Beförderungsleistungen

§ 6

Vertraglich gebundene und schulträgereigene Fahrzeuge

(1) Das Schulverwaltungsamt kann in Fällen nach § 5 Absatz 2 die Notwendigkeit der Schülerbeförderung mit einem bereits vorhandenen oder zusätzlich einzusetzenden vertraglich gebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeug feststellen.

(2) Für tägliche Schulwegfahrten von außerhalb eines Umkreises von 20 km um Dresden gilt ein Vorrang der privaten Beförderung entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 2 unabhängig von der Art der Behinderung. Die ausnahmsweise Bereitstellung eines Fahrzeuges nach Absatz 1 bedarf hier der Einzelfallentscheidung durch den Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes.

(3) Für Schulortfahrten können Fahrzeuge nach Absatz 1 nur ausnahmsweise und nur für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde bereitgestellt werden, deren Schulort gemäß § 2 Absatz 2 außerhalb des Freistaates Sachsen liegt.

(4) Bei Schülerbeförderung mit angemieteten Fahrzeugen nach Absatz 1 hat das Schulverwaltungsamt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der den Rechtsanspruch auf die Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen, den Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Fahrer und gegebenenfalls den Einsatz der erforderlichen Begleitperson nach § 7 Absatz 1 sichert.

(5) Rechtsansprüche des Antragstellers über die nach Absatz 4 vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

§ 7

Begleitpersonen

(1) Die Notwendigkeit einer Begleitperson für die Schülerbeförderung mit Fahrzeugen nach § 6 Absatz 1 legt das Schulverwaltungsamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fest.

¹⁾ (2) Abweichend von § 6 Absatz 4 kann bei Notwendigkeit für innerhalb Dresdens verkehrende Schulbusse mit regelmäßig mindestens 20 zu befördernden Schülern durch das Schulverwaltungsamt auch eine entgeltliche Begleitung genehmigt werden. In diesem Fall kann für die Begleitung je Fahrzeug ein Betrag bis 5,00 EUR je Stunde Einsatzzeit, höchstens jedoch 50,00 EUR für Hin- und Rückfahrt zusammen bereitgestellt werden.

(3) Eine Fahrkostenerstattung für eine Begleitperson bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel wird auf Antrag nur ausnahmsweise und nur nach amtsärztlich bescheinigter Notwendigkeit genehmigt, und zwar in betragsmäßig gleicher Höhe wie für den Schüler. Bei privater Schülerbeförderung wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kosten für eine Begleitperson nicht anerkannt.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 12

IV. Umfang und Höhe der Kostenübernahme

§ 8

Pauschalen und Höchstbeträge

²⁾ (1) Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten begründet bei bestätigtem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch unter Maßgabe der §§ 10 und 11 der Satzung einen Anspruch auf Erstattung.

a) einer schuljährlichen Kostenpauschale auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel, begrenzt durch den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3,

b) bei genehmigter privater Taxibeförderung 50 % der durch gültige Belege nachgewiesenen Kosten, begrenzt durch den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3.

²⁾ (2) Die Höhe der schuljährlich zu erstattenden Kostenpauschale beträgt bei Schulwegfahrten

a) für alle Schüler innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe 50 % des preisgünstigsten Tarifes, jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3,

b) in allen übrigen Fällen der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sowie bei genehmigter privater Taxibeförderung 50 % der durch gültige Belege nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3,

c) bei Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug 0,15 EUR bei Pkw bzw. 0,08 EUR bei Krafträdern je Beförderungskilometer, insgesamt jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3. Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten nach Abs. 3 werden nicht erstattet. Gültige Belege im Sinne von Punkt b und c sind nur Belege nach § 11 Abs. 4.

Gültige Belege im Sinne von Punkt a bis d sind nur die Belege nach § 11 Absatz 4.

(3) Kosten bzw. Kostenanteile zur notwendigen Schülerbeförderung werden von der Landeshauptstadt Dresden nur bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler übernommen:

¹⁾ a) schuljährlich bis 2.556,46 EUR für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde unabhängig von der Beförderungsart sowie für andere behinderte Schüler in den Fällen, bei denen Beförderungsleistungen nach § 6 genehmigt werden können,

¹⁾ b) schuljährlich bis 255,65 EUR für alle übrigen Schüler.

²⁾ Bei mehr als einmal jährlich erfolgenden Kostenerstattungen wird der Betrag erstattet, der monatlich anteilig dem a und b festgelegten jährlichen Erstattungsbetrag entspricht.

(4) Der jährliche Fahrtkostenzuschuss für Schulortfahrten in andere Bundesländer gemäß § 2 Absatz 2 ordnet sich in die Fälle nach Absatz 2 c bzw. d ein.

(5) Bei Beförderungsleistungen nach § 6 auch bei privater Taxibeförderung für Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und Blinde sowie für andere behinderte Schüler in den Fällen, bei denen Beförderungsleistungen nach § 6 genehmigt werden können, werden von der Landeshauptstadt Dresden 85 % der notwendigen Beförderungskosten getragen, jedoch nicht mehr als der hierfür genehmigte Höchstbetrag nach Absatz 3 übernommen. Dies bezieht sich bei Beförderungsleistungen auf die durchschnittlichen notwendigen Beförderungskosten nach § 12 Absatz 2.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 12

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 08/06 vom 23.02.06, Seite 13

§ 9

Eigenanteilspflicht

(1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 8 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhabern grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen.

²⁾ (2) Eine Minderung des Eigenanteils kann für Schüler mit Wohnsitz in Dresden auf entsprechenden Antrag gewährt werden, sofern die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes oder des aktuellen Bescheides über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Kapitel III oder IV, nachgewiesen wird. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen der Sozialhilfebescheid oder der Dresden-Pass vorgelegt werden kann. Für auswärtige Schüler besteht die Möglichkeit, sich zwecks Übernahme des Eigenanteils an ihren örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu wenden.

²⁾ (3) Bei allen Schulwegfahrten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln nach § 8 Abs. 2 a innerhalb des Tarifgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe ist die mögliche Minderung mit der im Rahmen des Dresden Passes erhältlichen Wertmarke abgegolten.

(4) Minderungen, die zu einer nicht geringfügigen Überschreitung der Höchstbeträge nach § 8 Absatz 3 führen, bedürfen der Einzelfallentscheidung durch den Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes.

V. Verfahren

§ 10

Antragspflicht, Fristen für Genehmigung und Abrechnung

(1) Kostenerstattungen, Minderungen von Eigenanteilen bzw. Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung an Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaber werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(2) Die Anträge sind schriftlich (Formular) und im Vorhinein zu stellen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach Schuljahresbeginn zum Datum des Schuljahresbeginns zulässig.

(3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt vom Schüler bzw. dessen Sorgerechtsinhaber unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zu Lasten des Schülers bzw. dessen Sorgerechtsinhabers.

²⁾ (4) Der Anspruch auf die Erstattung genehmigter Beförderungsleistungen eines Schuljahres erlischt, wenn der Antrag auf Auszahlung nicht bis spätestens 30. September des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulverwaltungsamt eingereicht ist. Es gilt das Datum des Eingangsstempels beim Schulverwaltungsamt oder einer seiner nachgeordneten Einrichtungen.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 08/06 vom 23.02.06, Seite 13

§ 11

Verfahren der Kostenerstattung

²⁾ (1) Eine Kostenerstattung erfolgt nur auf Auszahlungsantrag. Das Formular enthält folgende Angaben: Name und Vorname des Schülers, die besuchte Schule und Klasse, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen. Die in Abs. 4 dieses Paragraphen geforderten Nachweise sind Pflichtbestandteil des Auszahlungsantrages. Wenn der Eigenanteil gemäß § 9 Abs. 3 gemindert wurde, ist dies mit anzugeben.

²⁾ (2) Die zu erstattenden Fahrtkosten sind im Zeitraum ab Schuljahresende bis September des selben Jahres zu beantragen. Der Auszahlungsantrag ist im Sekretariat der Schule mit der Kopie des Bewilligungsbescheides zur Bestätigung einzureichen. Der Auszahlungsantrag wird im Falle der Dresdner Schulen dort direkt bearbeitet. Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder unbestätigte Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können mit der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden. Die Festlegungen dieser Satzung über schuljährlich zu erstattende Beträge gelten dann anteilig je Monat. Dabei gelten die folgenden von der Landeshauptstadt Dresden zu tragenden monatlichen Höchstbeträge:

¹⁾ a) monatlich bis 200,00 EUR für zu erstattende Fahrtkosten bei behinderten Schülern nach § 8 Absatz 3 a,

¹⁾²⁾ b) monatlich 1/12 der zu erstattenden Fahrtkosten aller anderen Schüler.

Die Abrechnung des letzten Monats umfasst die entsprechende Differenz zu den in § 8 Abs. 3 festgelegten Höchstbeträgen.

²⁾ (4) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten sind der Abrechnung folgende Belege beizufügen:

a) bei genehmigten Schulwegfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe, die verwendeten ermäßigten Originalfahrkarten,

b) bei genehmigten Schulortfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden neben ermäßigten Zeitkarten des Verkehrsverbundes Oberelbe auch ermäßigte Mehrfahrtenkarten und ermäßigte Einzelfahrkarten akzeptiert,

c) bei genehmigten privaten Beförderungen mit Taxi, die als "Schülerbeförderung" namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit Kopien der Einzahlungsbelege sowie eine von der Schule bestätigte Liste der Fahrten,

d) bei genehmigten Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine von der Schule bestätigte Liste der Fahrten mit Kilometerangabe.

(5) Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst

a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,

b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß § 8,

c) die Berücksichtigung eventueller Minderungen von Eigenanteilen,

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 12

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 08/06 vom 23.02.06, Seite 13

§ 12

Verfahren zur Eigenanteilserhebung

(1) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der notwendigen Beförderungskosten und damit des Eigenanteils eines Schülers bei Beförderungsleistungen nach § 6 sind die durch Kostenanalyse aus den Aufwendungen für vertragsgebundene Schülerbeförderung des Vorjahres nach Beförderungskategorien getrennt ermittelten Basispreise, die für die Beförderung anzurechnende Entfernung und die schuljährlich anzusetzende Fahrtanzahl ("Turnus").

(2) Die Berechnungsformel für den jährlichen Kostenaufwand eines Schülers lautet damit:
schuljährliche Kosten = Basispreis x Entfernung x Turnus

(3) Der schuljährliche Eigenanteil ergibt sich aus den Kosten nach Absatz 2 gemäß § 9 i. V. m. § 8. Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Eigenanteilsbescheides in 12 Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.

(4) Die festgelegten Raten sind auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Von der Schule bestätigte entschuldigt ausgefallene Beförderungen berechtigen zur Rückerstattung bereits entrichteter Eigenanteilszahlungen in entsprechender Höhe, sofern der Ausfall 5 % der schuljährlich angesetzten Fahrtage übersteigt.

§ 13

Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen

(1) Schüler von gesetzlich genehmigten Ersatzschulen in nichtkommunaler Trägerschaft haben hinsichtlich der Schülerbeförderung die gleichen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie Schüler der entsprechenden kommunalen Schulen.

(2) Eine direkte Erstattung an Schüler von Schulen nach Absatz 1 bzw. deren Sorge-rechtsinhaber durch die Landeshauptstadt Dresden ist ausgeschlossen. Entsprechende Anträge nach § 10 sind von den Trägern oder Schulen selbst und in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu bearbeiten. Dasselbe gilt für die Bearbeitung der Abrechnungen nach § 11.

(3) Beförderungsleistungen nach § 6 bzw. 7 werden für Schüler nach Absatz 1 von der Landeshauptstadt Dresden nicht erbracht. Der freie Träger ist jedoch berechtigt, für seine Schüler entsprechende Beförderungsleistungen nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag zu erbringen und gegenüber der Landeshauptstadt Dresden abzurechnen.

(4) Träger von Schulen nach Absatz 1 haben Anspruch auf eine Erstattung von Kosten in Höhe der satzungsgemäß ihren Schülern zustehenden Kostenerstattungen bzw. der für ihre Schüler erbrachten satzungsgemäßen Beförderungsleistungen abzüglich der Eigenanteile. Die Auszahlung an die Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhaber obliegt dem jeweiligen Träger.

(5) Voraussetzung für die Realisierung dieses Anspruches ist, dass dem Schulverwaltungsamt die für die Planung und Kontrolle notwendigen Angaben regelmäßig bis September in Listenform zugearbeitet werden.

(6) Die Rechnungslegung an das Schulverwaltungsamt hat im Monat September für das jeweils unmittelbar zurückliegende Schuljahr zu erfolgen. Die Rechnungslegung hat in einer Form zu erfolgen, bei der die Überprüfbarkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung gewährleistet ist.

(7) Die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung beim nichtkommunalen Träger unterliegt der Anleitung und Kontrolle durch das Schulverwaltungsamt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Beförderungsleistungen für in Heimen und / oder Sondereinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden betreute Schüler werden mit Ablauf des Schuljahres 1996/97 aus der Schülerbeförderung ausgegliedert.

(2) Genehmigte Beförderungskostenerstattungen für Fahrten zum Besuch auswärtiger Berufsschulen im Freistaat Sachsen enden mit Ablauf des Schuljahres 1996/97.

(3) Stichtag für das Erlöschen der Erstattungsansprüche aus dem Schuljahr 1996/97 bleibt abweichend von § 11 Absatz 2 dieser Satzung der 31. Oktober 1997.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1997/98 am 28. August 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 18. Mai 1995" außer Kraft .

Dresden, 29. Juli 1997

gez. i.V. Dr. Klaus Deubel
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden